

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



POS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 95/06

7. Dezember 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-306/05

Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE) / Rafael Hoteles SL

**DIE VERBREITUNG EINES SIGNALS DURCH VON EINEM HOTEL
AUFGESTELLTE FERNSEHAPPARATE AN HOTELGÄSTE IST DURCH DAS
URHEBERRECHT GESCHÜTZT**

Der private Charakter von Hotelzimmern ist unerheblich

Gemäß der Richtlinie über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft¹ steht den Urhebern das ausschließliche Recht zu, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

SGAE (die in Spanien mit der Verwaltung der Rechte des geistigen Eigentums beauftragte Einrichtung) war der Ansicht, dass Werke des von ihr verwalteten Repertoires durch den Einsatz von Fernsehapparaten und Geräten zur Verbreitung von Hintergrundmusik in den Hotels von Rafael öffentlich wiedergegeben worden seien. Da durch dieses Verhalten nach Ansicht von SGAE die an diesen Werken bestehenden Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, erhob sie Klage vor den spanischen Gerichten. Die Audiencia Provincial de Barcelona hat daraufhin beschlossen, den Gerichtshof anzurufen.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ weit zu verstehen ist, um das Hauptziel der Richtlinie zu erreichen, das darin besteht, ein hohes Schutzniveau für die Urheber zu erreichen und diesen damit die Möglichkeit zu geben, u. a.

¹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

bei einer öffentlichen Wiedergabe für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung zu erhalten.

Außerdem ist der Umstand zu berücksichtigen, dass Hotelgäste gewöhnlich rasch aufeinander folgen. Im Allgemeinen geht es um recht viele Personen, so dass diese angesichts des Hauptziels der Richtlinie als Öffentlichkeit anzusehen sind.

Zwar ist das bloße körperliche Bereitstellen von Einrichtungen als solches keine Wiedergabe im Sinne der Richtlinie, doch kann diese Einrichtung den Zugang der Öffentlichkeit zu den ausgestrahlten Werken technisch ermöglichen. Also **handelt es sich, wenn das Hotel durch so aufgestellte Fernsehapparate das Signal an die in den Zimmern dieses Hotels wohnenden Gäste verbreitet, um eine öffentliche Wiedergabe, ohne dass sich die Frage stellt, welche Technik zur Übertragung des Signals verwendet wird.**

Im Übrigen ergibt sich aus der Richtlinie über **das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, dass es unerheblich ist, ob es sich beim Ort der Wiedergabe um einen privaten oder um einen öffentlichen Ort handelt, denn die Richtlinie verlangt eine Erlaubnis des Urhebers nicht für die Weiterübertragung an einem öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Ort, sondern für die Wiedergabehandlungen, durch die das Werk öffentlich zugänglich gemacht wird.**

Im Übrigen umfasst das Recht zur öffentlichen Wiedergabe auch das öffentliche Zugänglichmachen der Werke in der Weise, dass sie den Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Folglich liefe dieses Recht des öffentlichen Zugänglichmachens und damit auch der öffentlichen Wiedergabe offensichtlich leer, wenn es nicht auch die Wiedergabe an privaten Orten umfasste.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES, CS, DE, EN, FR, HU, PL, SK, SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-306/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*